

# **BGer 1F 21/2010 vom 13. Oktober 2010**

Bundesgericht, 2010-10-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1F\\_21\\_2010](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1F_21_2010)

FR: TF 1F 21/2010 du 13 octobre 2010

IT: TF 1F 21/2010 del 13 ottobre 2010

## **Regeste**

Revisionsgesuch gegen das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 1C\_556/2009 vom 23. April 2010 | Raumplanung und öffentliches Baurecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Gesuchsteller macht geltend, er habe nachträglich erhebliche Tatsachen i.S.v. Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG erfahren, die er im früheren Verfahren nicht habe beibringen können. Nachdem er mit den Abbrucharbeiten begonnen habe, sei die ursprüngliche Bausubstanz zum Vorschein gekommen. Anlässlich eines Augenscheins habe Franz Hunziker vom Baudepartement Kriens festgestellt, dass das nunmehr vorgefundene Gebäudevolumen, mit Ausnahme der bewilligten Dachgaube, der Erhöhung des Dachfirstes und dem von der Süd- an die Westfassade verschobenen Eingangs, masslich dem in den 60er Jahren erstellten Gebäude gemäss Hüttenkataster Krienser Hochwald entspreche. Auch die Fenstereinteilung entspreche den im Kataster enthaltenen Fotografien (Protokoll des Augenscheins vom 26. August 2010). Diese Tatsache sei erheblich, weil das Bundesgericht in seinem Urteil vom 23. April 2010 (E. 8.3) davon ausgegangen sei, dass die Baute aus den 60er Jahren heute nicht mehr existiere und schon aus diesem Grund nicht mehr abgebrochen werden könne. Indessen habe sich herausgestellt, dass die Bausubstanz aus den 60er Jahren sehr wohl noch vorliege und eine Rückbildung auf das ursprüngliche Bauvolumen möglich sei. Die Baute, wie sie nun vorliege, bestehe seit über 30 Jahren, weshalb der Anspruch auf Wiederherstellung des gesetzlichen Zustands verwirkt sei.

### **E. 2**

Gemäss Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG kann die Revision in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren trotz aller Sorgfalt nicht beibringen konnte. Die neuen Tatsachen müssen erheblich sein, d.h. sie müssen geeignet sein, die tatbeständliche Grundlage des angefochtenen Urteils zu verändern und bei zutreffender rechtlicher Würdigung zu einer anderen Entscheidung zu führen. Im vorliegenden Fall sind beide Voraussetzungen nicht erfüllt:

#### **E. 2.1**

Zunächst ist nicht ersichtlich, weshalb der Gesuchsteller den Fortbestand der Bausubstanz bzw. des Gebäudevolumens der ursprünglichen Baute aus den 60er Jahren nicht schon früher hätte erkennen können. Seine Erklärung, diese sei erst nach Vornahme der Abbrucharbeiten sichtbar geworden, überzeugt nicht: Zum Zeitpunkt des Augenscheins vom 27. August 2010 waren der Unterstand Forstraktor, der Torbogen, der Holzunterstand (teilweise) und die Asphaltierung des Vorplatzes abgebrochen worden, d.h. Bauten und

Anlagen, die nicht direkt an das Wohnhaus angebaut waren und die ursprüngliche Bausubstanz deshalb nicht hätten verdecken können. Im Übrigen hat der Gesuchsteller alle Umbauten selbst vorgenommen. Er hätte daher (auch ohne Abriss späterer An- und Umbauten) wissen müssen, ob und inwiefern noch Bauteile aus der ursprünglichen Hütte vorhanden sind.

### **E. 2.2**

Überdies ergibt sich aus dem eingereichten Protokoll lediglich, dass das am 26. August 2010 vorgefundene Gebäudevolumen (mit Ausnahme der Dachgaube, der Erhöhung des Dachfirstes und dem verschobenen Eingang) masslich dem in den 60er Jahren erstellten Gebäude gemäss Hüttenkataster Krienser Hochwald entspricht. Damit wird nicht belegt, dass es sich - ganz oder überwiegend - um Bausubstanz aus den 60er Jahren handelt. Das Bundesgericht stellte in seiner Entscheidung (E. 8.3) jedoch darauf ab, dass die Bauteile aus den 60er Jahren heute nicht mehr existieren, der vom ARE verlangte Abbruchbefehl somit im Wesentlichen die seit 1980 kontinuierlich entstandene neue Bausubstanz betreffe. Dies wird durch die Feststellung des Leiters des Krienser Baudepartements nicht widerlegt. Dass eine Rückbildung der Bauteile auf das Bauvolumen der ursprünglich vorhandenen Hütte möglich wäre, war nie streitig, stand also bereits im Urteilszeitpunkt fest. Diesem Umstand wurde jedoch vom Bundesgericht keine Bedeutung beigemessen. Es handelt sich daher weder um eine neue, noch um eine erhebliche Tatsache i.S.v. Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG.

### **E. 3**

Nach dem Gesagten ist das Revisionsgesuch abzuweisen. Damit wird das Gesuch um Gewährung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Gesuchsteller die Gerichtskosten und es sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.